



Beiträge aus Abfindungen

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen einen Aufhebungsvertrag unterschrieben haben, ergeben sich einige Fragen zur Weiterversicherung. Wir möchten Sie hierbei unterstützen und haben alle wichtigen Informationen für Sie zusammengefasst.

Ende der Beschäftigung – Wie geht es weiter?

Nach dem Ende der Beschäftigung können Sie natürlich bei uns versichert bleiben. Ihre Versicherung führen wir dabei ganz automatisch fort. Im Folgenden stellen wir Ihnen die entsprechenden Möglichkeiten vor.

Arbeitslosengeldbezug

Bei Bezug von Arbeitslosengeld sind Sie über die Agentur für Arbeit versichert.

Von der Bundesagentur für Arbeit (BA) kann eine Sperrfrist ausgesprochen werden. Diese beträgt normalerweise 12 Wochen. Die Versicherung besteht ab Beginn der Sperrzeit, auch wenn Sie kein Arbeitslosengeld erhalten.

Die Versicherungspflicht während der Sperrzeit gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ruhenszeit für Ihr Arbeitslosengeld besteht.

Während einer Ruhenszeit besteht keine Pflichtversicherung über die Bundesagentur für Arbeit, dementsprechend wird keine Beitragszahlung übernommen. Für diesen Zeitraum kann der Versicherungsschutz über eine freiwillige Mitgliedschaft sichergestellt werden.

Aufnahme einer neuen Beschäftigung

Wenn Sie im direkten Anschluss an Ihr beendetes Beschäftigungsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis beginnen, teilen Sie Ihrem neuen Arbeitgeber lediglich mit, dass Sie bei der BKK MAHLE angemeldet werden möchten. Dieser meldet Sie dann bei unserer BKK an und Sie sind weiterhin als Mitglied bei uns versichert. Optimal ist es, wenn Sie uns im Vorfeld die Informationen zu Ihrem neuen Arbeitgeber zukommen lassen.

Anspruch auf Familienversicherung

Für die Familienversicherung ist vor allem das regelmäßige Gesamteinkommen des Familienversicherten von entscheidender Bedeutung. Dieses darf die monatliche Grenze von 470,00 € (2021) nicht überschreiten.

Entlassungsschädigungen werden unter Berücksichtigung des letzten regelmäßig erzielten Arbeitsentgeltes fiktiv auf die Zeit nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses umgelegt. Der Zeitraum, in dem eine Familienversicherung nach dem Ende einer Beschäftigung nicht möglich ist, richtet sich nach der Höhe der Abfindung und dem zuletzt regelmäßig erzielten Arbeitsentgelt.

Beispiel:

Ende der Beschäftigung zum 31.01.2021.

Abfindungssumme 150.000 €

Auszahlung am 31.01.2021

Letztes Bruttoarbeitsentgelt 4.500,00 €.

Berechnung:

$4.500,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} = 150,00 \text{ € pro Tag}$

$150.000,00 \text{ €} : 150,00 \text{ €} = 1.000 \text{ Tage}$

Für 1.000 Tage besteht kein Anspruch auf eine Familienversicherung.

Krankenversicherung der Rentner

Sie beziehen bereits eine gesetzliche Rente oder haben diese beantragt? Dann besteht unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner.

Freiwillige Krankenversicherung

Wenn keine der oben genannten Möglichkeiten für die Fortführung Ihrer Krankenversicherung in Betracht kommt, können wir Ihre Mitgliedschaft im Rahmen einer freiwilligen Versicherung fortsetzen.

Beitragsberechnung aus Abfindung

Nur während einer freiwilligen Weiterversicherung unterliegt Ihre Abfindung dem Grunde nach der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. In allen anderen Fällen zahlen Sie keine Beiträge aus Ihrer Abfindung.

Wie wird die Abfindung berücksichtigt?

Wird die Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Einmalzahlung oder in Raten gezahlt, ergeben sich Besonderheiten bei der Berücksichtigung für die Beitragsberechnung.

Die Abfindung wird aufgeteilt in einen "Arbeitsentgeltanteil" und einen "sozialen Anteil". Der "Arbeitsentgeltanteil" vergütet den vorzeitigen Wegfall des Arbeitsentgelts durch die frühere Aufgabe der Beschäftigung. Der "soziale Anteil" entschädigt für den Verlust sozialer Besitzstände, vor allem des Arbeitsplatzes.

Zur Beitragsbemessung wird nur der Arbeitsentgeltanteil herangezogen.

In welcher Höhe wird die Abfindung monatlich angerechnet?

Für die monatliche Beitragsbemessung wird jeweils ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts zu Grunde gelegt - höchstens jedoch bis zur aktuell gültigen Beitragsbemessungsgrenze.

Berechnung des Arbeitsentgeltanteils

Die Abfindung wird nur so lange berücksichtigt, bis der Arbeitsentgeltanteil "aufgebraucht" ist. Der Arbeitsentgeltanteil berechnet sich nach den gleichen Grundlagen, die auch die Bundesagentur für Arbeit verwendet. Der Arbeitsentgeltanteil wird individuell nach Alter und Betriebszugehörigkeit errechnet und ergibt sich aus dieser Übersicht:

Tabelle zur Ermittlung der Entgeltanteile bei Abfindung

| Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses in Jahren | bis 40 | ab 40 | ab 45 | ab 50 | ab 55 | ab 60 |
|--|--------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Betriebszugehörigkeit | | | | | | |
| weniger als 5 Jahre | 60 | 55 | 50 | 45 | 40 | 35 |
| 5 und mehr Jahre | 55 | 50 | 45 | 40 | 35 | 30 |
| 10 und mehr Jahre | 50 | 45 | 40 | 35 | 30 | 25 |
| 15 und mehr Jahre | 45 | 40 | 35 | 30 | 25 | 25 |
| 20 und mehr Jahre | 40 | 35 | 30 | 25 | 25 | 25 |
| 25 und mehr Jahre | 35 | 30 | 25 | 25 | 25 | 25 |
| 30 und mehr Jahre | | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 |
| 35 und mehr Jahre | | | 25 | 25 | 25 | 25 |

Wie lange wird die Abfindung angerechnet?

Der monatliche Beitrag aus der Abfindung wird für den kürzesten der folgenden Zeiträume erhoben. Wir ermitteln für Sie den Fall, der für Sie am günstigsten ist.

- längstens so lange, bis der Arbeitsentgeltanteil aufgebraucht ist
- längstens bis zum Ablauf der normalerweise einzuhaltenden Kündigungsfrist des Arbeitgebers
- längstens für ein Jahr.

Beispiel:

Ein 53-jähriger Arbeitnehmer hat nach 24-jähriger Betriebszugehörigkeit am 31.01.2021 einen Aufhebungsvertrag mit sofortiger Wirkung geschlossen und erhält eine Abfindung von 180.000 €. Sein Arbeitsentgelt beträgt 3.000 € im Monat, seine Kündigungsfrist 7 Monate zum Monatsende. Die Abfindung wird wie folgt berücksichtigt:

$180.000 \text{ €} \times 25 \% = 45.000 \text{ €}$ Arbeitsentgeltanteil

* siehe Tabelle zur Ermittlung der Entgeltanteile bei Abfindung

$45.000 \text{ €} : 3.000 \text{ €} = 15$ Anzahl der Monate, in denen das zuletzt bezogene Arbeitsentgelt herangezogen wird

- längstens bis der Entgeltanteil verbraucht ist, hier bis zum 30.04.2022,
- längstens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitgebers, hier bis zum 31.08.2021,
- längstens für 1 Jahr bis zum 31.01.2022.

In diesem Beispiel ist der günstigste Zeitpunkt der 31.08.2021, bis zu dem die Beitragsermittlung aus der Abfindung in Höhe von 3.000,00 € monatlich erfolgt.

Wie hoch ist mein monatlicher Beitrag?

Zusätzlich zum zuletzt bezogenen Arbeitsentgelt, werden auch weitere Einnahmen, die Sie erzielen, zur Beitragsberechnung herangezogen. Darunter fallen zum Beispiel Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Versorgungsbezüge usw. Haben Sie als Arbeitnehmer bereits ein Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze erzielt, wird Ihr Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Anrechnungsphase der Abfindung der Höchstbeitrag sein. Im Jahre 2021 beträgt dieser Höchstbeitrag inklusive Pflegeversicherung 878, 00 Euro bzw. 890,10 Euro für kinderlose Versicherte.

WICHTIG:

Wurde seitens des Arbeitgebers die Kündigungsfrist eingehalten, bleibt die Abfindung bei der Berechnung des freiwilligen Beitrages unberücksichtigt. In diesem Fall sind lediglich die nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses vorhandenen Einnahmen zum Lebensunterhalt (zum Beispiel Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Minijob usw.) beitragsrelevant.

Sie haben noch Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz oder zur Beitragsberechnung?
Gerne können wir diese in einem Telefonat oder persönlichen Gespräch klären.